

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 145

22. Jahrgang

13. Juni 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

79/530/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1979 zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung 1

79/531/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung der Richtlinie 79/530/EWG zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung auf elektrische Backöfen 7

79/532/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bauartgenehmigung der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern 16

79/533/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abschleppereinrichtung und den Rückwärtsgang von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern 20

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Mai 1979

zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung

(79/530/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft ⁽⁴⁾ das Ziel einer Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung, ohne daß hierdurch die Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden, gebilligt.

In seiner EntschlieÙung vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der

rationellen Energienutzung ⁽⁵⁾ hat der Rat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat über die rationelle Energienutzung ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für diesen Bereich aufgestellt hat.

Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen für die rationelle Nutzung und die Einsparung von Energie zu ergreifen, um den augenblicklichen und zukünftigen Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen zu begegnen.

Am 4. Mai 1976 hat der Rat eine Empfehlung über die rationelle Nutzung der für den Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten erforderlichen Energie ⁽⁶⁾ verabschiedet.

Eine rationellere Energienutzung kommt im allgemeinen auch der Umwelt zugute.

Die Öffentlichkeit sollte in möglichst verständlicher und einheitlicher Weise über den spezifischen Verbrauch von Haushaltsgeräten unterrichtet werden. Eine genaue, sachdienliche und vergleichbare Unterrichtung kann ihre Wahl auf Geräte lenken, die weniger Energie verbrauchen, und die Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, die den Verbrauch der von ihnen hergestellten Geräte verringern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 6. 9. 1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 72.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 18.

Diese Unterrichtung erfolgt gegenwärtig auf unterschiedliche Weise, je nachdem, ob entsprechende einzelstaatliche Regelungen bestehen oder nicht. Dadurch werden nichttarifäre Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handel mit Haushaltsgeräten geschaffen.

Der Energieverbrauch jedes in Frage kommenden Gerätetyps muß zu diesem Zweck nach harmonisierten Normen gemessen werden. Die Anwendung dieser Normen muß im Stadium der Vermarktung überwacht werden können.

Es ist nicht notwendig, ein für alle Mitgliedstaaten zwingend vorgeschriebenes System vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen zur Veröffentlichung von Angaben über den Energieverbrauch sowie zusätzlicher Angaben, insbesondere durch die Anbringung von Etiketten an folgenden Haushaltsgeräten:

- Warmwasserbereiter,
- Backöfen,
- Kühl- und Gefriergeräte,
- Waschmaschinen,
- Fernsehgeräte,
- Geschirrspüler,
- Wäschetrockner,
- Bügelmaschinen.

Diese Richtlinie gilt nicht für das Leistungsschild oder ein gleichwertiges Etikett, das aus Sicherheitsgründen am Gerät angebracht wird.

Artikel 2

Die Unterrichtung des Verbrauchers über den Energieverbrauch der Haushaltsgeräte erfolgt nach den Normen und Verfahren, die in den nach dieser Richtlinie erlassenen Richtlinien für die in Artikel 1 genannten Geräte festgelegt werden. Die entsprechenden Angaben werden vom Hersteller oder, falls der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, von dem in der Gemeinschaft niedergelassenen Importeur dieser Geräte

gemacht. Für die Richtigkeit der Angaben ist derjenige verantwortlich, der sie gemacht hat.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können von allen Herstellern, die in ihrem Hoheitsgebiet die von den Anwendungsrichtlinien betroffenen Haushaltsgeräte vertreiben, das Anbringen eines Etiketts gemäß dieser Richtlinie verlangen.

Die in den Mitgliedstaaten verwendeten Etiketten müssen stets dieser Richtlinie und den Anwendungsrichtlinien entsprechen.

(2) Für die Etikettierung gilt folgendes:

- a) Die Hersteller oder, falls die Hersteller ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, die Importeure liefern die für den jeweiligen Gerätetyp im Sinne der Anwendungsrichtlinie geltenden Etiketten.
- b) Der Handel bringt die ihm von den Herstellern oder den Importeuren gelieferten Etiketten jeweils auf den für die möglichen Käufer ausgestellten Geräten an. Das Etikett wird an der gegebenenfalls in der Anwendungsrichtlinie vorgeschriebenen Stelle oder, bei Fehlen solcher Vorschriften, an gut sichtbarer Stelle angebracht.

Sind Geräte nicht mit Etiketten versehen, so hat der Hersteller oder, falls der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, der Importeur auf Verlangen des jeweiligen Händlers die entsprechenden Etiketten zu liefern.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen der Unterrichtung über den Energieverbrauch durch Etikettierung das Inverkehrbringen der in Artikel 1 genannten Haushaltsgeräte weder untersagen noch behindern, sofern diese den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Durchführungsrichtlinien entsprechen.

(2) Unbeschadet der Stichprobenkontrollen, die durchgeführt werden dürfen, sobald diese Geräte für die möglichen Käufer ausgestellt sind, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß mit Anbringen des entsprechenden Etiketts auf einem Haushaltsgerät im Sinne von Artikel 1 den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Durchführungsrichtlinien entsprochen ist.

Artikel 5

Die für die Anpassung

- der Anhänge dieser Richtlinie und
- der technischen Anhänge der Einzelrichtlinien für die verschiedenen Haushaltsgeräte oder -gerätekategorien

an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren vorgenommen.

Artikel 6

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 8

Die Überwachung der Übereinstimmung mit den jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen über die Unter-

richtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung geschieht entweder durch die Mitgliedstaaten oder durch für diesen Zweck benannte Stellen.

Benennt ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet eine Stelle zur Überwachung der Übereinstimmung der Etiketten über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten mit den Anforderungen dieser Richtlinie sowie der einschlägigen Durchführungsrichtlinien, so teilt er den Namen dieser Stelle der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat, einschließlich der Staaten, die die Etikettierung nicht zwingend vorschreiben, trifft die zweckdienlichen Maßnahmen, damit jedes potentiellen Käufern zugängliche Etikett mit der Angabe des Energieverbrauchs, das in seinem Hoheitsgebiet an Haushaltsgeräten eines in Artikel 1 genannten Typs, für den eine Durchführungsrichtlinie gilt, angebracht ist, in jeder Hinsicht allen Anforderungen dieser Richtlinie sowie der einschlägigen Durchführungsrichtlinien entspricht. Er trifft ferner alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit verhindert wird, daß Etiketten, Marken, Symbole oder Bezeichnungen, die den in dieser Richtlinie sowie in den einschlägigen Durchführungsrichtlinien enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, auf die gleiche Weise gezeigt werden.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe der ersten Durchführungsrichtlinie nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Maßnahme mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1979.

Im Namen des Rates

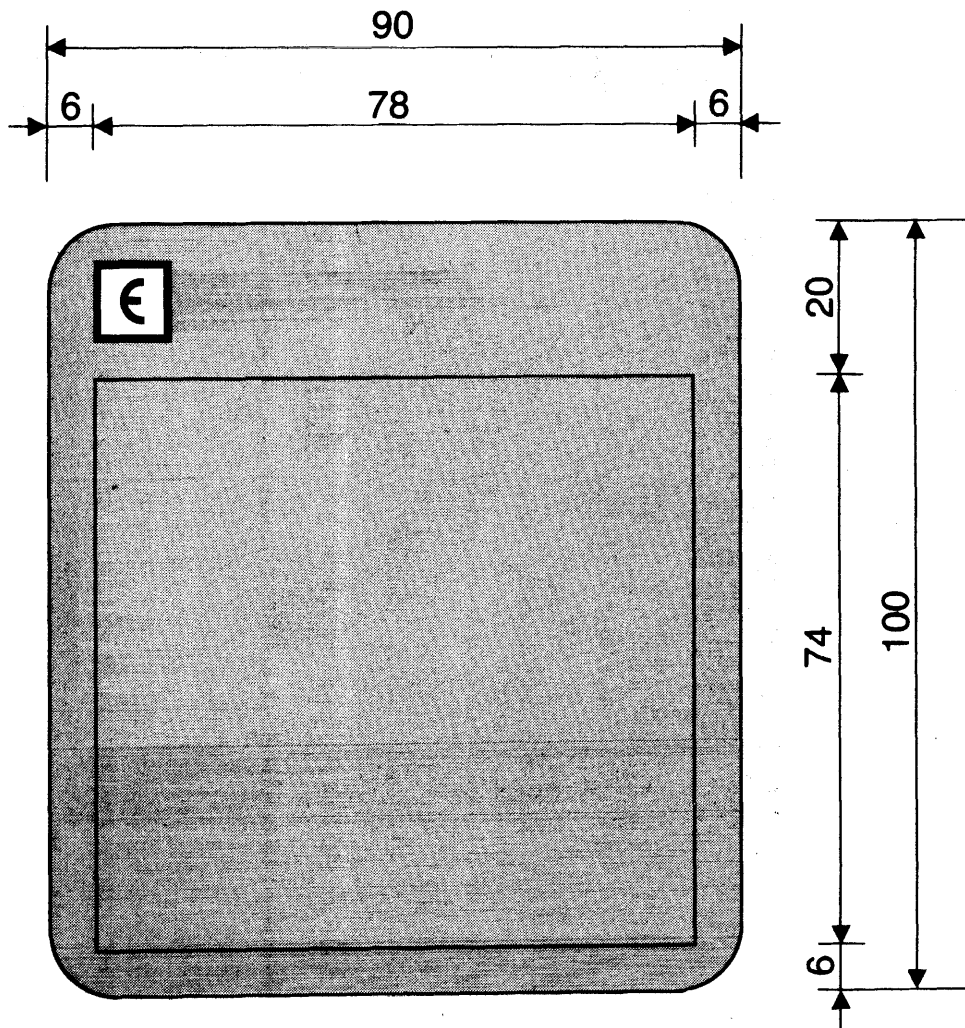
Der Präsident

R. MONORY

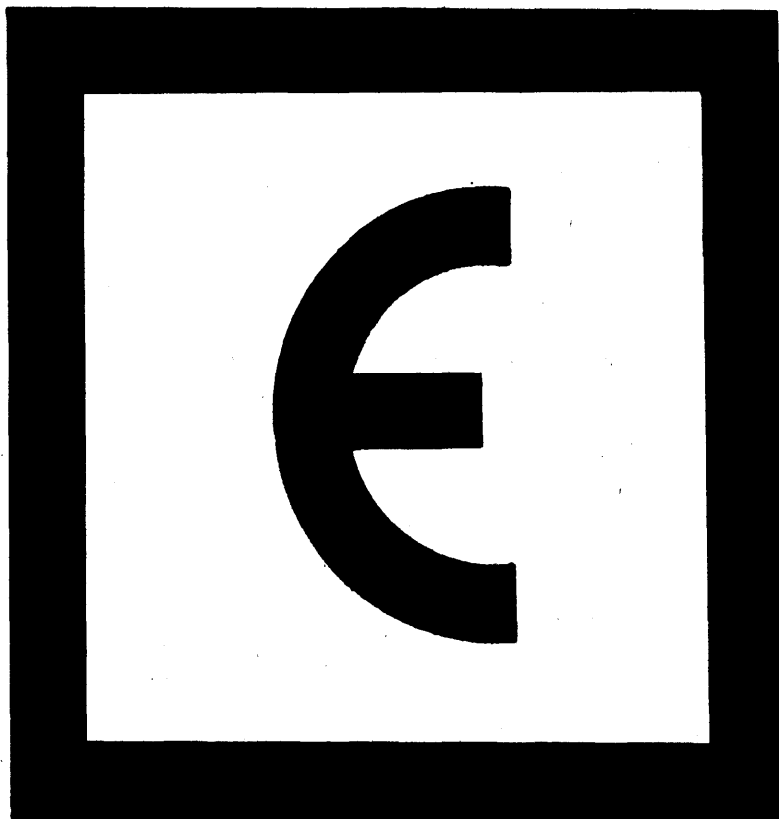
ANHANG I

1. Das Etikett mit den Angaben über den Energieverbrauch hat die Form und die Abmessungen, wie sie im Anhang II dargestellt sind, und trägt in der oberen linken Ecke das in Anhang III abgebildete Buchstabenzeichen.
 2. Die äußeren Abmessungen des Etiketts betragen 90×100 mm.
Die Ecken jedes Etiketts sind mit einem Radius von 6 mm abgerundet.
 3. Das Etikett wird in Schwarz auf orangefarbenem Grund gedruckt.
 4. Der obere Teil ist 20 mm hoch und enthält das in Anhang III wiedergegebene Zeichen, das an der in Anhang II angegebenen Stelle eingedruckt ist.
 5. Die spezifischen Angaben sind in einem umrandeten Rechteck von 78×74 mm enthalten.
 6. Im oberen Teil des für die spezifischen Angaben vorgesehenen Feldes ist eine Fläche für die Bezeichnung des Gerätetyps, die Marke und die Modellnummer vorgesehen; ihre Größe wird für jeden Gerätetyp besonders festgelegt.
 7. Jedes Feld ist von den übrigen durch einen Querstrich getrennt.
 8. Eine Abweichung von 20 % ist für die obengenannten Abmessungen zulässig.
 9. Die Hersteller achten darauf, daß mit jedem Gerät ein Satz Etiketten in den Sprachen des Landes geliefert wird, in dem das Gerät zum Verkauf angeboten wird. Diese Etiketten müssen leicht von ihrem Träger entfernt werden können; sie werden entweder mit Hilfe einer selbstklebenden Beschichtung auf ihrer Rückseite auf dem Gerät so angebracht, daß sie nach dem Kauf leicht und ohne Spuren zu hinterlassen, die nicht mit einem gewöhnlichen Haushaltspflegemittel zu beseitigen wären, entfernt werden können, oder sie haften aufgrund elektrostatischer Wirkung fest am Gerät.
 10. Die Merkmale des Etiketts können durch die Hinzufügung von Angaben, Meßergebnissen oder Zulassungszeichen ergänzt und geändert werden, die z. B. den Wasserverbrauch oder den Geräuschpegel betreffen und unter andere Richtlinien fallen.
-

ANHANG II



ANHANG III



RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Mai 1979

über die Anwendung der Richtlinie 79/530/EWG zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung auf elektrische Backöfen

(79/531/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/530/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung ⁽⁴⁾ sieht vor, daß die auf Backöfen anzuwendenden Verfahren und Normen in einer Durchführungsrichtlinie festgelegt werden.

Die Öffentlichkeit sollte in möglichst verständlicher und einheitlicher Weise über den spezifischen Verbrauch elektrischer Backöfen unterrichtet werden. Eine genaue, sachdienliche und vergleichbare Unterrichtung kann ihre Wahl auf Geräte lenken, die weniger Energie verbrauchen, und die Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, die den Verbrauch der von ihnen hergestellten elektrischen Backöfen verringern.

Bei Elektrobacköfen sind andere Angaben von Bedeutung als bei Backöfen, die in anderer Weise erhitzt werden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 79/530/EWG haben die Mitgliedstaaten ihr innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe der ersten Durchführungsrichtlinie nachzukommen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen zur Veröffentlichung von An-

gaben über den Energieverbrauch sowie zusätzlicher Angaben über Elektrobacköfen mit Wärmestrahlung, unabhängig davon, ob diese mit anderen Geräten verbunden sind oder nicht.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Etiketten mit der Angabe des Energieverbrauchs sowie sonstigen Angaben über diesen Verbrauch den Definitionen und Regeln der Richtlinie 79/530/EWG sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Normen und Verfahren nach Artikel 2 der Richtlinie 79/530/EWG die in Anhang I dieser Richtlinie angegebenen Normen und Verfahren.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet treffen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. MONORY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 6. 9. 1978, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 72.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

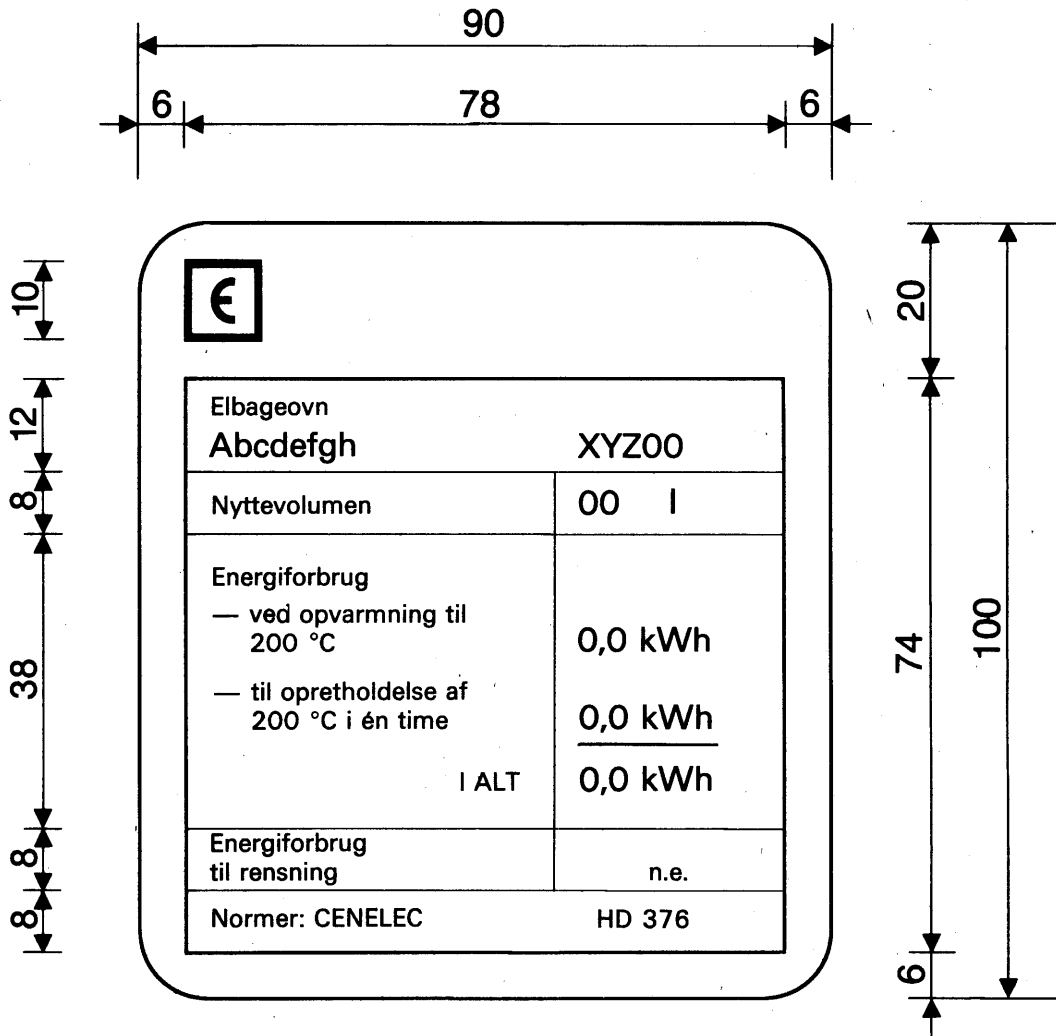
⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

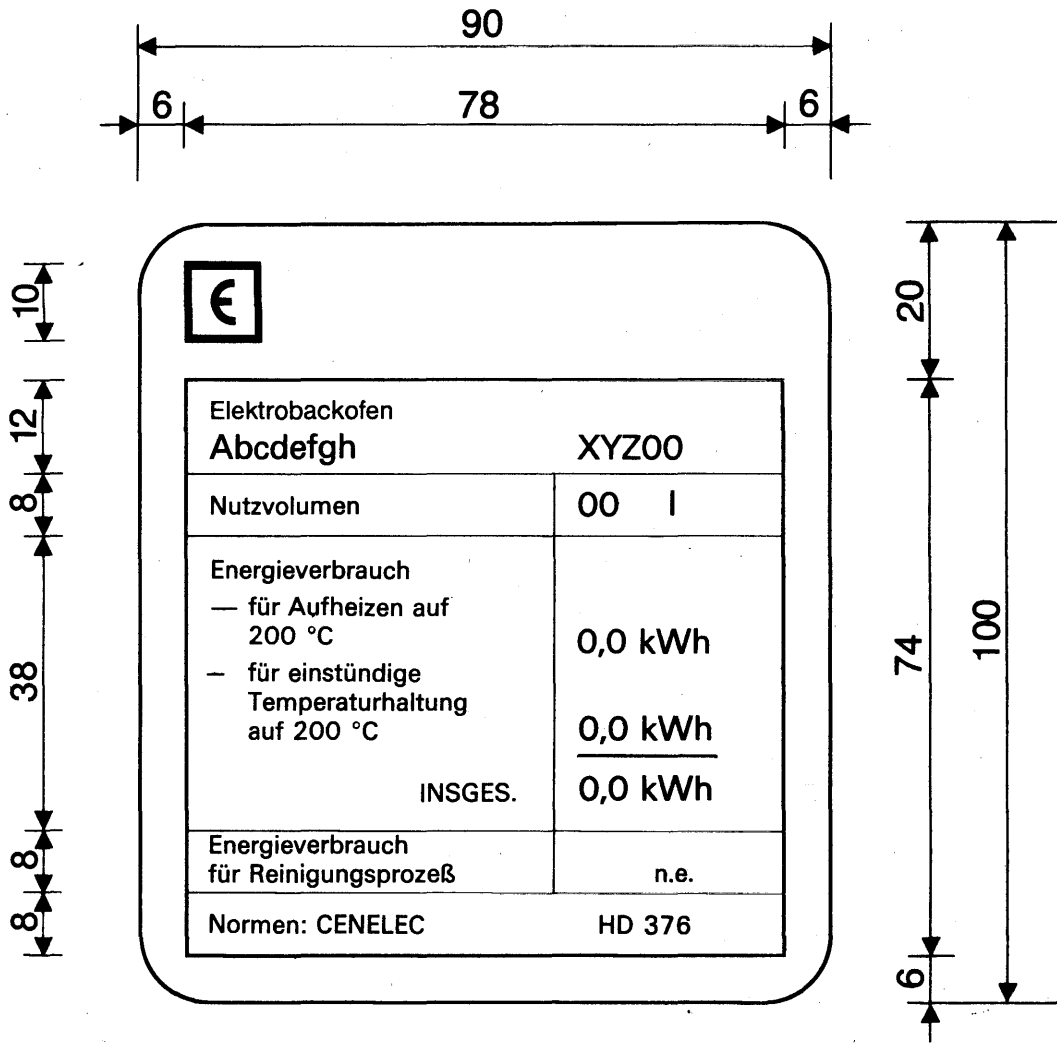
1. Sämtliche Bestimmungen der Richtlinie 79/530/EWG gelten für die für Elektrobacköfen bestimmten Etiketten.
 - 2.1. Die Hersteller oder Importeure übernehmen die Messung des Energieverbrauchs und die Festlegung der ergänzenden Angaben in Übereinstimmung mit den im Harmonisierungsdokument HD 376 des CENELEC vom Oktober 1978 — mit Ausnahme seiner Nummern 3.2, 4.2 und 7 — genannten Meßverfahren.
 - 2.2. Was die Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett anbelangt, so gilt folgendes:
 - 2.2.1. Die Messung, die an einem willkürlich unter den Geräten des gleichen Typs ausgewählten Gerät, das den Fabrikationsvorschriften entspricht, vorgenommen wird, darf keinen Wert ergeben, der um mehr als 15 % von der Angabe auf dem Etikett abweicht.
 - 2.2.2. Anderenfalls muß an drei willkürlich unter den Geräten des gleichen Typs ausgewählten Geräten, die den Fabrikationsvorschriften entsprechen, eine erneute Kontrollmessung durchgeführt werden.
 - 2.2.3. Ergibt sich aus dem Mittel der Meßwerte für diese drei Geräte eine Abweichung um mehr als 10 % von der Angabe auf dem Etikett, so darf der Hersteller oder Importeur nur entsprechend geänderte Etiketten in Umlauf bringen, es sei denn, auf Antrag des Herstellers werden in Anwesenheit eines Beauftragten der von dem Mitgliedstaat benannten Überwachungsstelle erneute Messungen vorgenommen, bei denen sich ein Durchschnittswert ergibt, der nicht um mehr als 10 % von dem auf dem Etikett angegebenen Meßwert abweicht.
3. Die besonderen Angaben für Elektrobacköfen befinden sich in dem hierfür vorgesehenen Feld. Dazu gehören folgende Angaben: Bezeichnung des Gerätetyps, Nutzvolumen, Verbrauch für Aufheizung auf 200 °C, Energieverbrauch für einstündige Temperaturhaltung auf 200 °C, Gesamtverbrauch, gegebenenfalls Verbrauch für automatischen Reinigungsprozeß (sobald hierfür ein Verfahren gebilligt worden ist) sowie Normen für die Messung dieser Daten. Die Angaben erfolgen in der Schrift Univers 65 nach dem Muster der Anhänge II a), b), c), d), e) und f).
 - 3.1. Die Angaben erfolgen je nach Sprache unter Verwendung folgender Begriffe:
 - 3.1.1. *Gerätetyp*
 - „Elbageovn“, dänisch (Dk)
 - „Elektrobackofen“, deutsch (D)
 - „Electric oven“, englisch (E)
 - „Four électrique“, französisch (F)
 - „Forno elettrico“, italienisch (I)
 - „Elektrische oven“, niederländisch (Nl).Darunter sind die Marke und die Modellnummer angegeben.
 - 3.1.2. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.
 - 3.1.3. *Inhalt*
 - Nyttevolumen (Dk)
 - Nutzvolumen (D)
 - Usable volume (E)
 - Volume utilisable (F)
 - Volume utilizzabile (I)
 - Bruikbaar volume (Nl).Diese Angabe wird in Liter ausgedrückt.

- 3.1.4. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.
- 3.1.5. *Energieverbrauch*
- 3.1.5.1. Energiforbrug ved opvarmning til 200 °C (Dk)
Energieverbrauch für Aufheizen auf 200 °C (D)
Preheat consumption to 200 °C (E)
Consommation de montée à 200 °C (F)
Consumo per raggiungere i 200 °C (I)
Verbruik om 200 °C te bereiken (NI).
Dieser Verbrauch wird in kWh ausgedrückt.
Energiforbrug til opretholdelse af 200 °C i én time (Dk)
Energieverbrauch für einstündige Temperaturhaltung auf 200 °C (D)
Steady state consumption (one hour at 200 °C) (E)
Consommation de maintien pendant une heure à 200 °C (F)
Consumo per mantenere per un ora i 200 °C (I)
Verbruik om gedurende een uur 200 °C te handhaven (NI).
Dieser Verbrauch wird in kWh ausgedrückt.
Die Summe dieser beiden Mengenangaben steht unmittelbar darunter. Dieser Gesamtbetrag wird von dem Vorhergehenden durch einen Strich getrennt, der so lang ist wie der Platz, den die Ziffern und die Abkürzung für die Maßeinheit einnehmen. Vor dem Gesamtbetrag steht das Wort
I ALT (Dk)
INSGES. (D)
TOTAL (E)
TOTAL (F)
TOTALE (I)
TOTAAL (NI).
- 3.1.5.2. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.
- 3.1.5.3. Energiforbrug til rensning (Dk)
Energieverbrauch für Reinigungsprozeß (D)
Cleaning cycle consumption (E)
Consommation du cycle de nettoyage (F)
Consumo del ciclo di pulizia (I)
Verbruik van de reinigingscyclus (NI).
Diese letzte Angabe wird spätestens zwei Jahre nach Genehmigung der Methode durch den Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt in das Etikett aufgenommen.
- 3.1.6. Zwischen diesen und den folgenden Angaben befindet sich ein durchgehender waagerechter Strich.
- 3.1.7. *Normen*
Die Angabe der Normen erfolgt auf der gesamten Breite des Rahmens: „CENELEC HD 376“.
- 3.1.8. Die Bezeichnung der Angaben steht auf einem Streifen, der sich vom linken Rand aus gemessen bis zu 30 mm vom rechten Rand erstreckt. Die Angaben selbst stehen auf einem Streifen, der vom rechten Rand des Rahmens 30 mm nach links reicht.
- 3.1.9. Die Bezeichnungen werden in Univers 65 gesetzt.
- 3.1.10. Eine Abweichung von 20 % ist für die oben genannten Abmessungen zulässig.

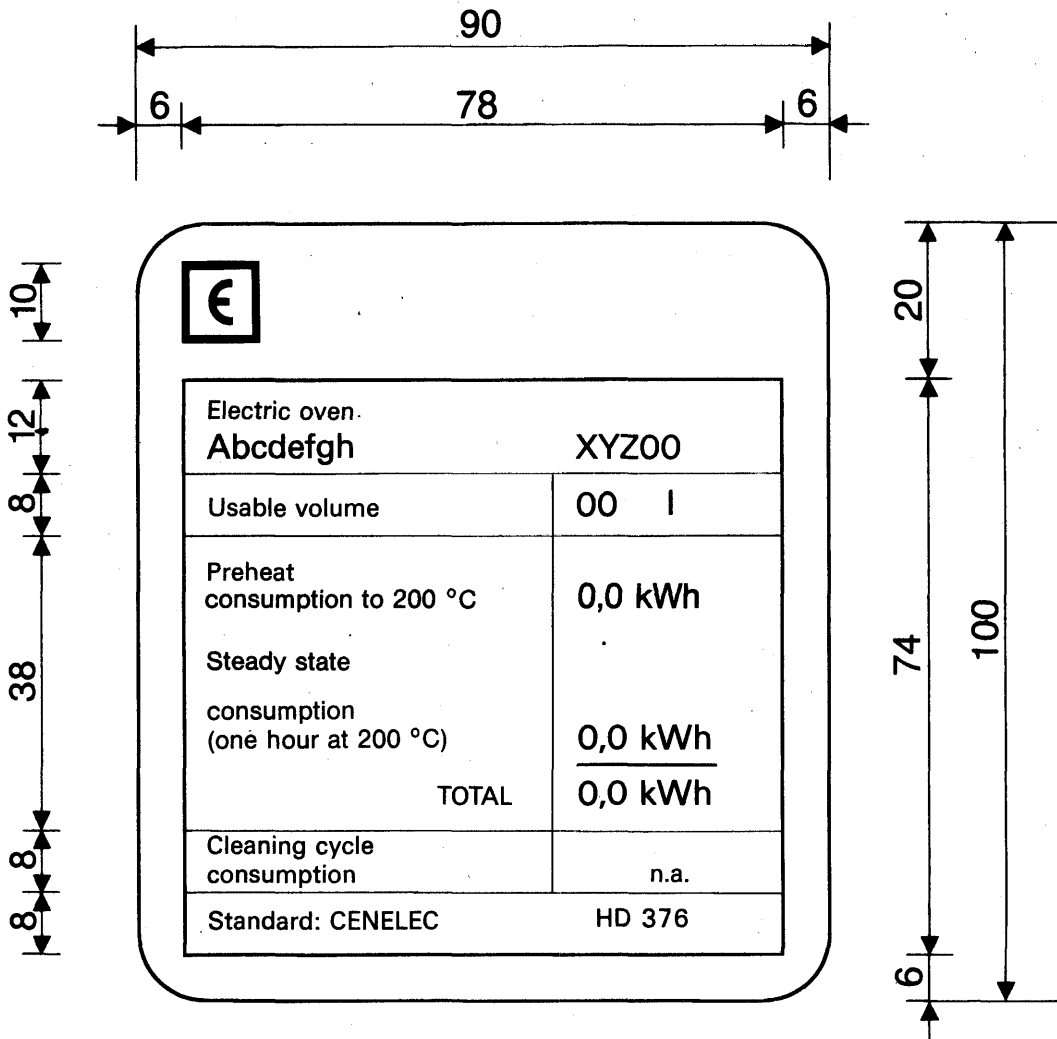
ANHANG II a)



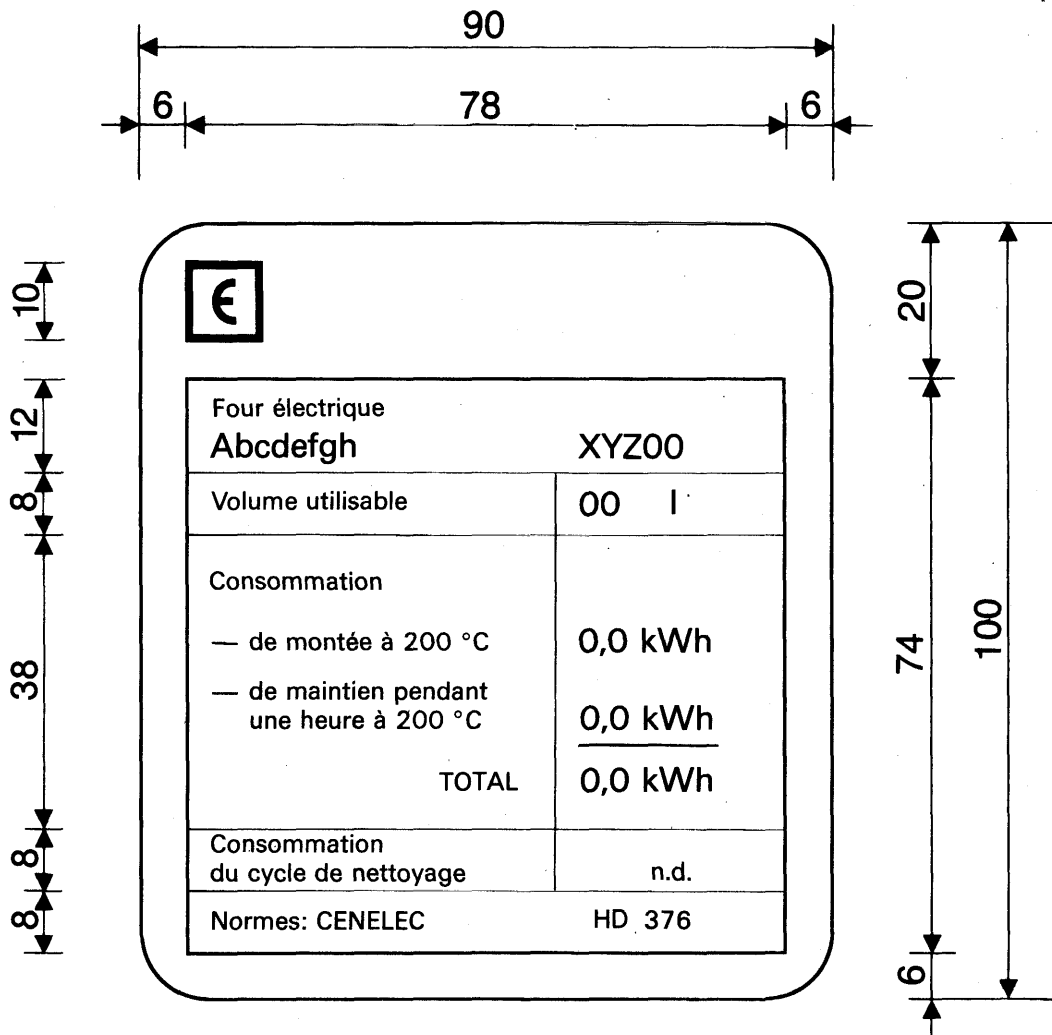
ANHANG II b)



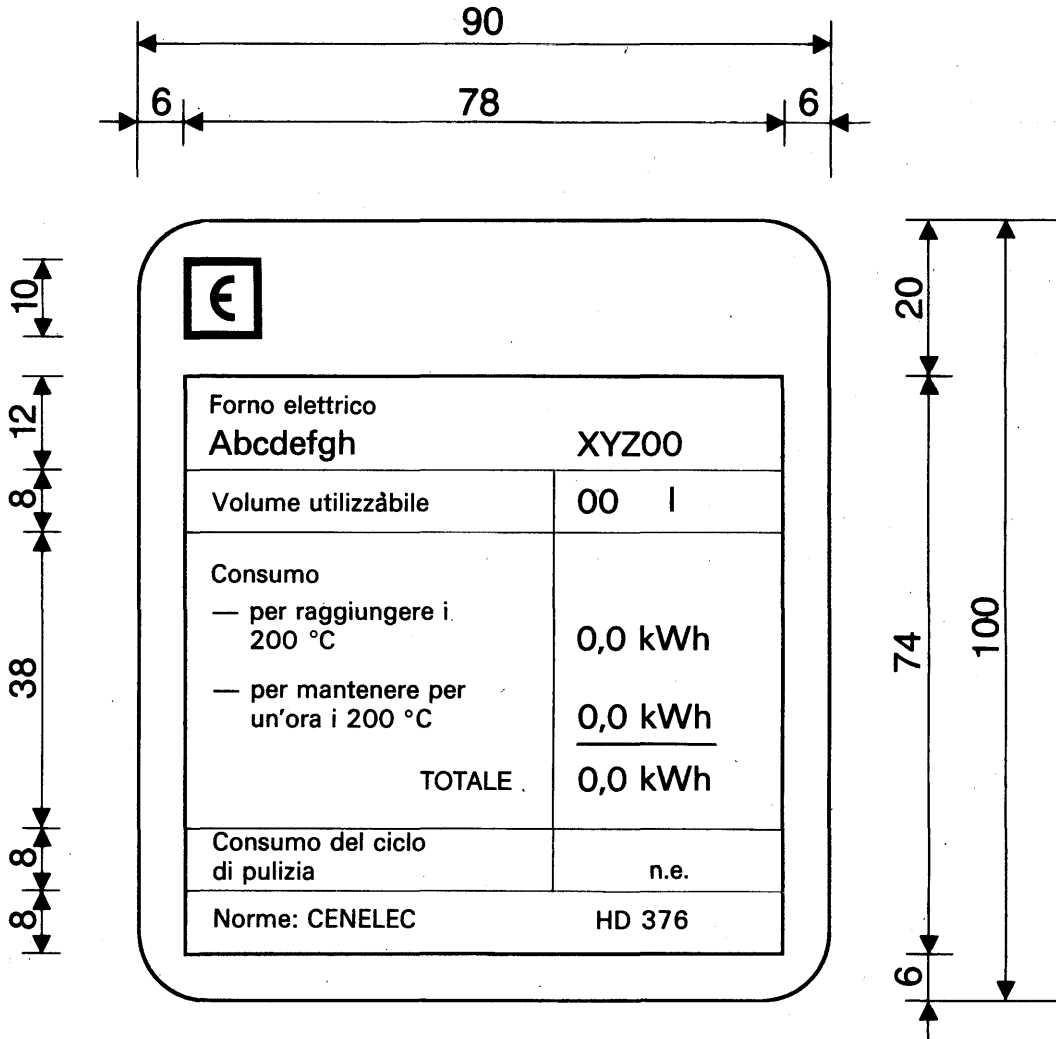
ANHANG II c)



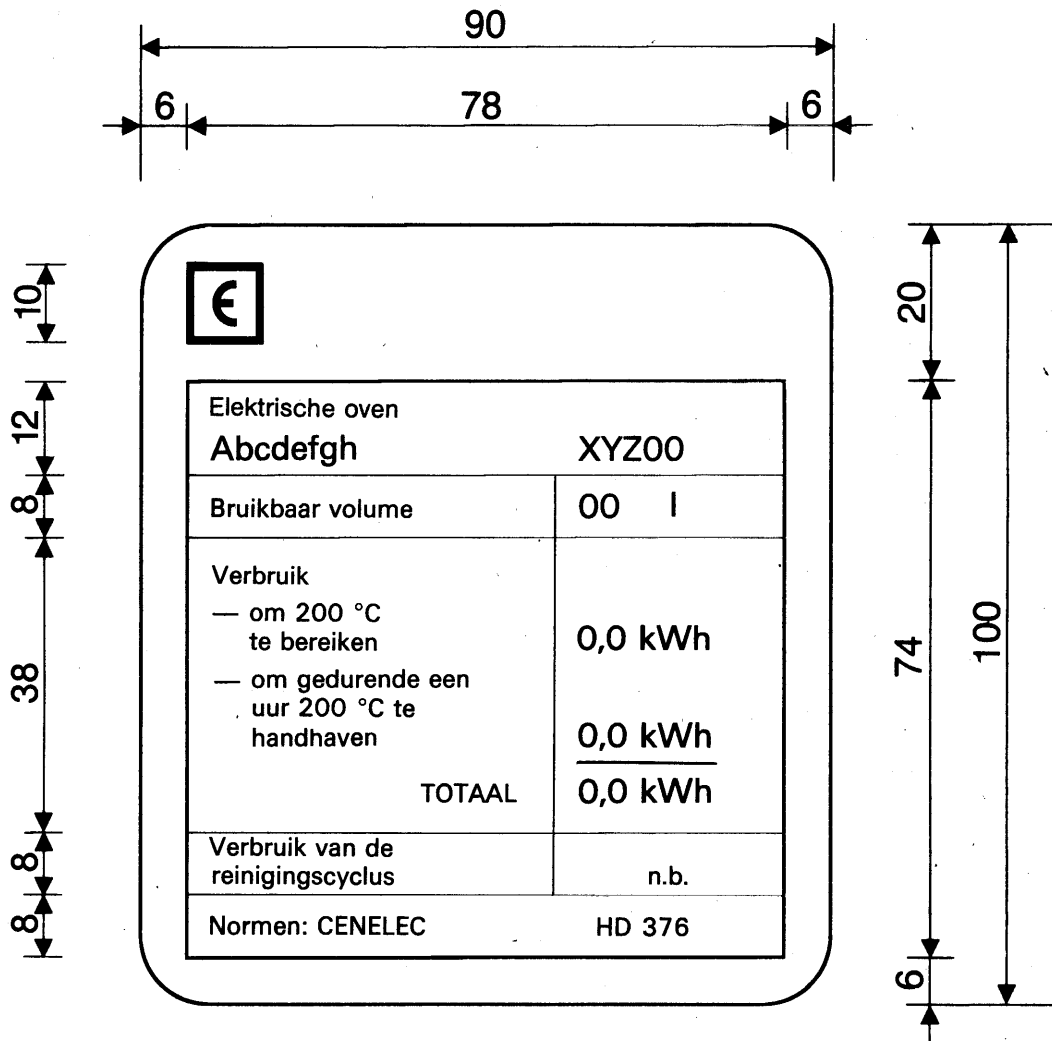
ANHANG II d)



ANHANG II e)



ANHANG II f)



RICHTLINIE DES RATES

vom 17. Mai 1979

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bauartgenehmigung der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

(79/532/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Zugmaschinen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich zu oder anstelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, um insbesondere für jeden Zugmaschinentyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ⁽⁴⁾ einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 78/933/EWG ⁽⁵⁾ die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern erlassen.

Diese Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen haben die gleichen Eigenschaften wie bei Kraftfahrzeugen, so daß Einrichtungen, für die gemäß den im Rahmen der Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angenommenen Richtlinien bereits ein EWG-Genehmigungszeichen erteilt worden ist, auch an Zugmaschinen verwendet werden können —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 22. 8. 1978, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 74.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1978, S. 16.

Artikel 1

(1) Als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie kann zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgerüstet sein.

(2) Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Zugmaschinen mit Luftbereifung und zwei Achsen sowie einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine wegen

- der Scheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie der Glühlampen für diese Scheinwerfer,
- der Umrißleuchten,
- der vorderen Begrenzungsleuchten,
- der Schlußleuchten,
- der Bremsleuchten,
- der Fahrtrichtungsanzeiger,
- der Rückstrahler,
- der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen,
- der Nebelscheinwerfer und ihrer Glühlampen,
- der Nebelschlußleuchten,
- der Rückfahrcheinwerfer,
- der Parkleuchten

nicht verweigern, wenn diese mit dem im Anhang vorgesehenen EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 78/933/EWG angebaut sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Zugmaschinen wegen

- der Scheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie der Glühlampen für diese Scheinwerfer,
- der Umrißleuchten,
- der vorderen Begrenzungsleuchten,
- der Schlußleuchten,
- der Bremsleuchten,
- der Fahrtrichtungsanzeiger,
- der Rückstrahler,
- der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen,
- der Nebelscheinwerfer und ihrer Glühlampen,
- der Nebelschlußleuchten,
- der Rückfahrcheinwerfer,
- der Parkleuchten

nicht verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem im Anhang vorgesehenen EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 78/933/EWG angebaut sind.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 74/150/EWG erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIRAUD

ANHANG

1. Scheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie Glühlampen für diese Scheinwerfer:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer ⁽¹⁾.

Die Richtlinie 76/761/EWG gilt auch für die Bauartgenehmigung der sowohl Fernlicht als auch Abblendlicht ausstrahlenden Speziälscheinwerfer mit einem Durchmesser von weniger als 160 mm für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen; dabei gelten jedoch folgende Änderungen:

a) Die in Anhang I 6.3 festgelegten Mindestwerte für die Beleuchtungsstärke werden im Verhältnis

$$\left(\frac{D - 45}{160 - 45} \right)^2$$

verringert, wobei jedoch folgende absoluten Mindestwerte nicht unterschritten werden dürfen:

— 3 Lux in Punkt 75 R oder in Punkt 75 L;

— 5 Lux in Punkt 50 R oder in Punkt 50 L;

— 1,5 Lux im Bereich IV.

Anmerkung: Ist die Lichtaustrittsfläche des Reflektors nicht kreisförmig, so ist der in Betracht kommende Durchmesser der Durchmesser des Kreises, der denselben Flächeninhalt wie die Lichtaustrittsfläche des Reflektors hat.

b) Anstelle des in Anhang VI 4.3.5 vorgesehenen Symbols CR wird auf dem Scheinwerfer das Symbol M in einem mit einer Spitze nach unten gerichteten Dreieck angebracht.

c) In dem EWG-Bauartgenehmigungsbogen (Anhang II) ist unter Nummer 1 anzugeben: „Scheinwerfer für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen“.

2. Umrißleuchten, vordere Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽²⁾.

3. Fahrtrichtungsanzeiger:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 76/759/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾.

4. Rückstrahler:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 76/757/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückstrahler für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁴⁾.

5. Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ⁽⁵⁾.

6. Nebelscheinwerfer und ihre Glühlampen:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 76/762/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 122.

7. Nebelschlußleuchten:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 77/538/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾.

8. Rückfahrscheinwerfer:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 77/539/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽²⁾.

9. Parkleuchten:

EWG-Genehmigungszeichen der Richtlinie 77/540/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 60.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 72.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 83.

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. Mai 1979

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abschleppeinrichtung und den Rückwärtsgang von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

(79/533/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen Zugmaschinen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Abschleppeinrichtung und den Rückwärtsgang.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich zu oder anstelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, um insbesondere für jeden Zugmaschinentyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern ⁽⁴⁾ einführen zu können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine gelten alle Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Raupenket-

ten mit wenigstens zwei Achsen, deren Funktion im wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet sind, die zur Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie kann zum Transport einer Last und von Beifahrern ausgerüstet sein.

(2) Diese Richtlinie gilt nur für die in Absatz 1 definierten Zugmaschinen mit Luftbereifung und zwei Achsen sowie einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine nicht wegen der Abschleppeinrichtung oder des Rückwärtsgangs verweigern, wenn diese den Vorschriften der Anhänge entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Zugmaschinen nicht wegen der Abschleppeinrichtung oder des Rückwärtsgangs verweigern oder verbieten, wenn diese den Vorschriften der Anhänge entsprechen.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 74/150/EWG erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 11. 11. 1978, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 69.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1979.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. GIRAUD

ANHANG I

ABSCHLEPPEINRICHTUNG

1. Anzahl

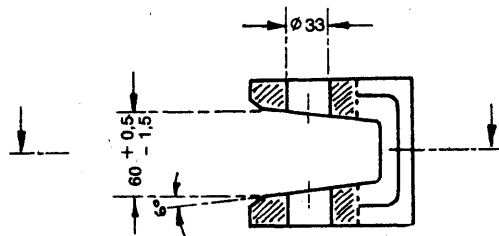
Jede Zugmaschine muß eine besondere Einrichtung aufweisen, an der zum Abschleppen ein Verbindungsteil, z. B. eine Abschleppstange oder ein Abschleppseil, befestigt werden kann.

2. Anordnung

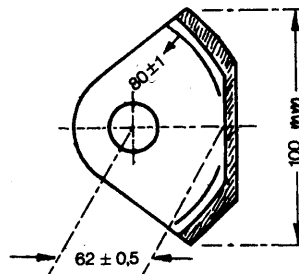
Die Einrichtung muß vorn an der Zugmaschine angebracht und mit einem Vorsteckbolzen versehen sein.

3. Gestaltung

Die Einrichtung muß fangmaulartig ausgebildet sein. Die angegebenen Funktionsmaße sind einzuhalten.



alle Maße in mm



Der Vorsteckbolzen muß einen Durchmesser von 30 mm + 1,5 mm haben und formschlüssig gesichert sein. Die Sicherung muß unverlierbar angeordnet sein.

Die genannte Abweichung von + 1,5 mm ist nicht als Herstellungstoleranz, sondern als zulässiger Nennmaßunterschied von Vorsteckbolzen verschiedener Ausführung aufzufassen.

ANHANG II

RÜCKWÄRTSGANG

Jede Zugmaschine ist mit einer vom Fahrersitz aus bedienbaren Einrichtung für Rückwärtsfahrt auszustatten.